

## Satzung der Stadt Uetersen über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H. S. 59 ff. ), zuletzt geändert am 22.02.2013 (GVOBl Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 06.10.2014 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Rechtsstellung

1. In der Stadt Uetersen wird ein Seniorenbeirat gebildet. *Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.* Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Stadt Uetersen unterstützen den Seniorenbeirat im Rahmen seines Aufgabenbereichs in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren betreffen.
3. Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, die Ratsversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt Uetersen durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen informieren und beraten.
4. Der Seniorenbeirat kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, Anträge in der Ratsversammlung und den Fachausschüssen stellen, und ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. *Das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.*
5. Den Mitgliedern des Seniorenbeirates werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt.
6. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende führt die Geschäfte im Einvernehmen mit den Mitgliedern und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

### § 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt und setzt sich für deren Bedürfnisse und Anliegen ein.
2. Der Seniorenbeirat berät, gibt praktische Hilfen und Anregungen.
3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Die §§ 16 a ff der GO bleiben unberührt.
4. Die Stadt Uetersen stellt die Räumlichkeiten für die Sprechstunden zur Verfügung.

### **§ 3 Zusammensetzung**

*Der Beirat besteht aus mindestens 3, in der Regel aus 7 gewählten Mitgliedern.*

### **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 6 Wochen ihren Wohnsitz in Uetersen haben und nicht nach § 4 des GKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Wählbar ist jede nach Absatz 1 wahlberechtigte Person, die mindestens 3 Monate ihren Wohnsitz in Uetersen hat und nicht nach § 6, Abs. 2 des GKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
3. Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse. Ebenso nicht als Mitglieder des Seniorenbeirats wählbar sind Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene, *sowie Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Ort-, Kreis- und Landesebene.*

### **§ 5 Amtszeit**

*Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung der gewählten und durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bestätigten Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates.*

### **§ 6 Wahlverfahren**

1. Der Seniorenbeirat wird durch Briefwahl gewählt. *Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest.* Der Termin wird öffentlich bekannt gemacht.
2. *Bewerbungsunterlagen werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht.*
3. Die Vorstellung der Bewerber erfolgt *durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister* in der öffentlichen Presse.
4. Zugelassen werden nur *Bewerbungen*, die spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag der Stadtverwaltung vorliegen. Die eingereichten Bewerbungen werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
5. *Die Briefwahl findet nur statt, wenn mindestens 3 Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stehen.*

6. Die Briefwahl wird von der Stadtverwaltung nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) durchgeführt. Jede/ Jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadt Uetersen die Wahlunterlagen per Post zugestellt.
7. Jede/ Jeder Wahlberechtigte hat bis zu **3 Stimmen**, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin/ einem Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus **mindestens 3 Personen** besteht und von der **Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister berufen** wird.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerber eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Stimmenauszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

### **§ 7 Beendigung/ Ausscheiden**

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin/ der Kandidat mit der höheren Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.
2. *Gewählte Seniorenbeiratsmitglieder können aus wichtigen Gründen mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder abgewählt werden.*
3. *Ein Antrag auf Abwahl kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.*

### **§ 8 Konstituierende Sitzung**

1. Spätestens 1 Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
2. Er wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen, die/ der die Sitzung bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden leitet.
3. *Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/ Vorsitzender und bei Bedarf eine / einen Kassenwart.*

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten gemäß § 47e, Abs. 3 GO eine eigene Geschäftsordnung, soweit die GO, die Hauptsatzung oder diese Satzung keine entsprechenden Regelungen enthalten.

## **§10 Sitzungen, Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind *grundsätzlich öffentlich, § 46 Abs. 8 GO* gilt entsprechend.
2. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens für 2 Sitzungen im Jahr, oder zusätzlich auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder.
4. *Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des in §7, Abs. 2 genannten Falles. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.*

## **§ 11 Finanzierung, Verwendungsnachweis**

1. Die Stadt Uetersen stellt auf Verlangen die Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates *kostenlos* zur Verfügung.
2. Die Stadt Uetersen stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse, für Öffentlichkeitsarbeit, *für den Besuch von Informationsveranstaltungen und für notwendige Dienstreisen zur Verfügung.*
3. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende erhält nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Uetersen eine Aufwandsentschädigung, die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

## **§ 12 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfall-Versicherungsverband Schleswig – Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich (Haftpflichtdeckungsschutz)

## **§ 13 Beachtung anderer Vorschriften**

Soweit nicht anders bestimmt, sind die für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Uetersen geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 11 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören Name, Anschrift, Geburtsjahr und Bankverbindung der Mitglieder des Seniorenbeirates.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Uetersen zur Bildung eines Seniorenbeirats vom 09.12.1998 und die hierzu erlassene 1. und 2. Nachtragssatzung außer Kraft.

Uetersen, den 06.10.2014

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin